

Alte Fassung	Neue Fassung	Synopsis / Bemerkungen:
Satzung für die Volkshoch- schule der Stadt Rheine vom 22. März 1977 Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Dezember 1974 (GV NW 1975 S. 91/SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. April 1975 (GV NW S. 304), sowie aufgrund der §§ 4 und 17 des 1. Gesetzes zur Ordnung und Förderung der Weiterbildung im Lande Nordrhein-Westfalen (Weiterbildungsgesetz – 1. WbG) vom 31. Juli 1974 (SGV NW 223) hat der Rat der Stadt Rheine in seiner Sitzung am 22. März 1977 folgende	Satzung für die Volkshochschule der Stadt Rheine vom---- Es muss das Datum eingetragen werden, an dem die Bürgermeisterin die Bekanntmachungsanordnung unterschreibt!!!! Aufgrund der §§ 7 Abs. 1 und 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. April 2013 (GV. NRW. S. 194) sowie aufgrund der §§ 4 und 17 des Ersten Gesetzes zur Ordnung und Förderung der Weiterbildung im Lande Nordrhein-Westfalen (Weiterbildungsgesetz – 1. WbG) vom 31. Juli 1974 (SGV NW 223) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. April 2000 (GV. NRW. S. 390), zuletzt geändert durch § 129	Synapse / Bemerkungen: Ein Inhaltsverzeichnis ist nicht Bestandteil der zu beschließenden Satzung, sondern nur „Service“ im Ortsrecht der Verwaltung. = kann dann auch gelöscht werden! Aktualisierung an die neuen gesetzlichen Rahmenbedingungen

Satzung für die Volkshochschule erlassen und am – 5. November 2002 die 1. Änderungssatzung beschlossen. § 1 Name und Sitz Die Stadt Rheine ist Träger der kommunalen Volkshochschule mit dem Namen "Volkshochschule der Stadt Rheine". Die Volkshochschule hat ihren Sitz in Rheine. § 2 Aufgaben der Volkshochschule 1. Die Volkshochschule ist eine Einrichtung der Weiterbildung gemäß §§ 1 Abs. 2, 2 Abs. 2, 11 1. Weiterbildungsgesetz NW und in diesem	Nr. 4 des Gesetzes vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 102) hat der Rat der Stadt Rheine in seiner Sitzung am ----- folgende Satzung für die Volkshochschule beschlossen: § 1 Name und Sitz Die Stadt Rheine ist Trägerin der kommunalen Volkshochschule mit dem Namen „Volkshochschule der Stadt Rheine“. Die Volkshochschule hat ihren Sitz in Rheine. § 2 Aufgaben der Volkshochschule 1. Die Volkshochschule ist gemäß Weiterbildungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (WbG NW) eine gleichberechtigte Einrichtung des öffentlichen Bil-	Die Stadt Rheine ist Trägerin (weibliche Form ist grammatikalisch korrekt) Änderungen im WbG NW
---	---	---

Rahmen eine Pflichtaufgabe der kommunalen Selbstverwaltung. 2. Die Volkshochschule dient der Weiterbildung von Jugendlichen und Erwachsenen nach Beendigung einer ersten Bildungsphase. Sie arbeitet parteipolitisch und weltanschaulich neutral. Den VHS-Dozenten wird die Freiheit der Lehre gewährleistet; sie entbindet nicht von der Treue zur Verfassung (§ 4 Abs. 3, S. 2 1. WbG). 3. Die Arbeit der Volkshochschule ist sowohl auf die Vertiefung und Ergänzung vorhandener Qualifikationen als auch auf den Erwerb von neuen Kenntnissen, Fertigkeiten und Verhaltensweisen der Teilnehmer gerichtet (§ 2 Abs. 2, S. 3 1. WbG). Zu diesem Zweck bietet die kommunale Volkshochschule entsprechend dem Bedarf Lehrveranstaltungen (Vorträge, Seminare,	dungswesens und Pflichtaufgabe der Kommune (§ 1 Abs. 2; § 2 Abs. 1 und Abs. 2; § 11 Abs. 1 WbG NW) 2. Die Volkshochschule dient der Weiterbildung von Jugendlichen und Erwachsenen nach Beendigung einer ersten Bildungsphase. Sie arbeitet parteipolitisch und weltanschaulich neutral. Die Einrichtungen der Weiterbildung haben das Recht auf selbstständige Lehrplangestaltung. Die Freiheit der Lehre wird gewährleistet; sie entbindet nicht von der Treue zur Verfassung (§ 4 Abs. 2 WbG NW). 3. Die Arbeit der Volkshochschule ist sowohl auf die Vertiefung und Ergänzung vorhandener Qualifikationen als auch den Erwerb von neuen Kenntnissen, Fertigkeiten und Verhaltensweisen der Teilnehmer/innen gerichtet (§ 2 Abs. 2 WbG NW). Zu diesem Zweck bietet die kommunale Volkshochschule entsprechend dem Bedarf Lehrveranstaltungen (Vorträge, Seminare, Kurse, Diskussionen, Studienfahrten, Vorführungen usw.) gemäß	Änderung/Anpassung im WbG NW Änderung im WbG NW
---	--	---

Kurse, Diskussionen, Studienfahrten, Vorführungen usw.) gemäß den §§ 3, 4 Abs. 1, 13 1. WbG an. § 3 Rechtscharakter und Gliederung 1. Die Volkshochschule ist als nicht rechtsfähige Anstalt des Trägers eine öffentliche Einrichtung im Sinne des § 18 Gemeindeordnung NW. Die von ihr angebotenen Lehrveranstaltungen sind für jedermann zugänglich; bei abschlussbezogenen Lehrveranstaltungen kann die Teilnahme von bestimmten Vorkenntnissen abhängig gemacht werden. 2. Die Volkshochschule unterhält eine Zweigstelle in Mesum. 3. Die Volkshochschule ist in Fachbereiche gegliedert (§ 18 1. WbG).	den §§ 1 Abs. 1, § 3 Abs. 1, § 4 Abs. 1, § 11 Abs. 1 und 2 WbG NW an. § 3 Rechtscharakter und Gliederung 1. Die Volkshochschule ist eine öffentliche Einrichtung im Sinne des § 8 GO NW. Die von ihr angebotenen Lehrveranstaltungen sind für Alle zugänglich. Bei abschlussbezogenen Lehrveranstaltungen kann die Teilnahme von bestimmten Vorkenntnissen abhängig gemacht werden (§ 2 Abs. 4 WbG NW). 2. Die Volkshochschule ist in pädagogische Fachbereiche und einen Verwaltungsbereich (§ 12 WbG NW) gegliedert.	Änderung in der GO 2. entfällt, da es keine Zweigstelle in Mesum mehr gibt. Änderung im WbG NW
--	---	--

§ 4 Zuständigkeit des Rates	§ 4 Zuständigkeit des Rates	
1. Die Zuständigkeit für die Angelegenheiten der Volkshochschule ergeben sich für die Stadt als Träger aus § 28 Gemeindeordnung bzw. aus der Hauptsatzung in den jeweils gültigen Fassungen. 2. Der Rat entscheidet insbesondere über a) allgemeine Richtlinien für die Arbeit der Volkshochschule im Rahmen dieser Satzung, b) Einstellung des VHS-Leiters und der hauptamtlichen pädagogischen Mitarbeiter, c) Änderung dieser Satzung, d) Honorarordnung für die VHS, e) Gebührenordnung für die VHS, f) Benutzungsordnung für die VHS,	1. Die Zuständigkeit für die Angelegenheiten der Volkshochschule ergeben sich für die Stadt als Trägerin aus § 41 Gemeindeordnung bzw. aus der Hauptsatzung der Stadt Rheine und der Zuständigkeitsordnung. 2. Der Rat entscheidet insbesondere über a) allgemeine Richtlinien für die Arbeit der Volkshochschule im Rahmen dieser Satzung, b) Änderung dieser Satzung, c) Honorarordnung für die VHS d) Gebührenordnung für die VHS	GO Änderung Zu b): Diese Aufgabe obliegt der/dem BM'in f = Benutzungsordnung gab es noch nie in der VHS, darum sollte wir sie auch jetzt nicht einführen. Sie hat nicht gefehlt.

g) den Weiterbildungsentwicklungsplan. 3. Alle wichtigen Entscheidungen des Trägers, die die Weiterbildungseinrichtung betreffen, erfolgen nach Anhörung des Leiters der Weiterbildungseinrichtung. § 5 Fachausschuss Der für die Weiterbildung zuständige Fachausschuss a) berät über Angelegenheiten der Volkshochschule, soweit Entscheidungen des Rates erforderlich werden. b) genehmigt die Grundzüge des Arbeitsplanes. § 6 Bürgermeister Der Bürgermeister ist	3. Alle wichtigen Entscheidungen des Trägers, die die Weiterbildungseinrichtung betreffen, erfolgen nach Anhörung der Leitung der Weiterbildungseinrichtung. § 5 Fachausschuss Der für die Weiterbildung zuständige Fachausschuss a) berät die Entscheidungen des Rates über Angelegenheiten der Volkshochschule vor, b) genehmigt die Grundzüge des Arbeitsplanes. entfällt	e) entfällt Ergibt sich aus § 73 Abs. 2 GO
--	---	--

a) Dienstvorgesetzter des VHS-Leiters, der hauptamtlichen pädagogischen Mitarbeiter, der Mitarbeiter für den Verwaltungsdienst und sonstigen Mitarbeiter der VHS, b) Vorgesetzter des VHS-Leiters, soweit er nicht in dieser Eigenschaft von dem zuständigen Beigeordneten vertreten wird.		
§ 7 Bedienstete des Trägers VHS-Leiter (§ 8), hauptamtliche/hauptberufliche pädagogische Mitarbeiter (§ 9), Mitarbeiter für den Verwaltungsdienst und sonstige Mitarbeiter in der VHS (§ 11) sind Bedienstete des Trägers (vgl. § 14 Abs. 2 1. WbG).	entfällt	§ 7 kann entfallen, da nur Wiederholung des Gesetzestextes
§ 8 VHS-Leiter 1. Die Volkshochschule wird durch einen hauptamtlichen pädagogischen Mitarbeiter geleitet. Er ist verantwortlich für die Arbeit der Volkshochschule. 2. Der VHS-Leiter hat vorzubereiten	entfällt	§ 8 sind „Selbstverständlichkeiten“, die sich aus dem Dienstrecht ergeben und nicht in einer Satzung geregelt werden müssen.

und durchzuführen: a) langfristige Planung des Weiterbildungsangebotes, b) Aufstellung des Arbeitsplanes nach Maßgabe des § 2 dieser Satzung, c) Verpflichtung der nebenamtlichen/nebenberuflichen pädagogischen Mitarbeiter, d) Öffentlichkeitsarbeit und Werbung, e) Vorbereitung des Haushaltsvoranschlages (Unterabschnitt Volkshochschule), f) Verfügung über die im Haushaltsplan für den Betrieb der Volkshochschule bereitgestellten Mittel nach Maßgabe der allgemeinen Regelungen, g) Verwaltung der Räume, Ausstattung und Einrichtung der Volkshochschule, h) Ausübung des Hausrechts im Auftrage des Bürgermeisters. 3. Der VHS-Leiter ist Vorgesetzter der hauptamtlichen pädagogischen Mitarbeiter der Volkshochschule sowie		
---	--	--

der Mitarbeiter für den Verwaltungsdienst und sonstiger Mitarbeiter. Zur Planung und Durchführung der VHS-Arbeit führt er regelmäßige Besprechungen mit den hauptamtlichen pädagogischen Mitarbeitern und dem für die Verwaltung verantwortlichen Mitarbeiter durch.		
4. Der VHS-Leiter nimmt an den Sitzungen des Fachausschusses teil.		
§ 9 Hauptamtliche/hauptberufliche pädagogische Mitarbeiter	entfällt	dito
1. Nach Maßgabe des Stellenplanes werden hauptamtliche/hauptberufliche pädagogische Mitarbeiter eingestellt.		
2. Die einzelnen Mitarbeiter sind verantwortlich für die Arbeit in den ihnen übertragenen Fachbereichen. Sie wirken an der Planung und Durchführung von Lehrveranstaltungen mit		
a) durch Aufstellung des Arbeitsplanentwurfes für ihren Fachbereich,		

b) durch eigene Lehrveranstaltungen, c) durch regelmäßige gemeinsame Beratungen mit dem VHS-Leiter 3. In den Sitzungen des Fachausschusses können neben dem VHS-Leiter auch die Leiter der Fachbereiche zu Ausschussvorlagen gehört werden. § 10 Nebenamtliche/nebenberufliche pädagogische Mitarbeiter 1. Die Durchführung von Lehrveranstaltungen kann entsprechend vorgebildeten pädagogischen Mitarbeitern übertragen werden, die nebenamtlich oder nebenberuflich tätig sind. 2. Die Aufgaben der Mitarbeiter richten sich nach dem mit ihnen abgeschlossenen Kursleitervertrag. Sie können an der Planung von Lehrveranstaltungen mitwirken durch:	entfällt	dito
--	-----------------	-------------

a) Vorschläge für die Arbeitspläne b) Teilnahme an gemeinsamen Besprechungen des pädagogischen Personals auf Einladung des VHS-Leiters. 3. Die nebenamtlichen/nebenberuflichen pädagogischen Mitarbeiter haben das Recht, je Fachbereich jeweils für ein Jahr einen Sprecher und einen Stellvertreter zu wählen. Der VHS-Leiter hat zu der erforderlichen Versammlung einzuladen. Die Sprecher haben das Recht, zur Vorbereitung des Arbeitsplanes von den Leitern des betreffenden Fachbereichs angehört zu werden. § 11 Mitarbeiter für den Verwaltungsdienst und sonstige Mitarbeiter (vgl. § 14 Abs. 1 Ziff. 2 und 3 1. WbG) 1. Die Mitarbeiter für den Verwaltungsdienst der VHS und die sonstigen Mitarbeiter werden nach Maßgabe des Stellenplanes eingestellt.		
	entfällt	dito

2. Sie unterstützen den VHS-Leiter in der Planung und Durchführung der Organisation der VHS-Arbeit oder sonstiger, mit dem Betrieb der VHS unmittelbar zusammenhängender Angelegenheiten. § 12 Mitwirkungsrecht der Teilnehmer (nach § 4 Abs. 4 1. WbG) 1. Die Teilnehmer von VHS-Kursen, die sich über mindestens 10 Wochen erstrecken, haben das Recht, je Kurs einen Vertreter und einen Stellvertreter zu wählen. 2. Die Kursvertreter eines Fachbereichs wählen für die Dauer eines Jahres einen Sprecher. Der VHS-Leiter hat zu der erforderlichen Wahlversammlung einzuladen. 3. Die Sprecher haben das Recht, zur Vorbereitung des Arbeitsplanes von	§ 6 Mitwirkungsrecht der Teilnehmer/innen (nach § 4 Abs. 3 WbG) NW 1. Die Teilnehmer/innen von VHS-Kursen, die sich über mindestens 10 Wochen erstrecken, haben das Recht, je Kurs eine/n Vertreter/in und eine/n Stellvertreter/in zu wählen. 2. Die Kursvertreter/innen eines Fachbereichs wählen für die Dauer eines Jahres eine/n Sprecher/in. Die VHS-Leitung hat zu der erforderlichen Wahlversammlung einzuladen. 3. Der/die Sprecher/in hat das Recht, zur Vorbereitung des Arbeitsplanes von den	Änderung im Wbg NW
--	--	---------------------------

den Leitern der betreffenden Fachbereiche angehört zu werden. § 13 Arbeitsplan 1. Der Arbeitsplan der Volkshochschule wird für ein Trimester/Semester, längstens für ein Jahr aufgestellt. Er ist in geeigneter Weise zu veröffentlichen. 2. Im Arbeitsplan wird auf die in § 16 1. WbG genannten kommunalen Einrichtungen hingewiesen. § 14 Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen 1. Der VHS-Leiter soll mit den Leitern der anderen kommunalen Einrichtungen (Bücherei, Musikschule u. a.) Informationen über bestehende Arbeitsvorhaben frühzeitig austauschen und auf eine gemeinsame Planung hinwirken. 2. Zu den anderen Weiterbildungsein-	Leitern der betreffenden Fachbereiche angehört zu werden. § 7 Arbeitsplan 1. Der Arbeitsplan der Volkshochschule wird für ein Trimester/ Semester, längstens für ein Jahr aufgestellt. Er ist in geeigneter Weise zu veröffentlichen. § 8 Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen 1. Die VHS-Leitung soll mit den Leitungen der anderen kommunalen Einrichtungen (Bücherei, Museen u. a.) Informationen über bestehende Arbeitsvorhaben frühzeitig austauschen und auf eine gemeinsame Planung hinwirken. 2. Zu den anderen Weiterbildungseinrich-	Änderung im Wbg NW
---	--	---------------------------

richtungen am Ort soll Kontakt aufgenommen werden, um Informationen über Arbeitsvorhaben rechtzeitig weiterzugeben und eine gemeinsame Planung zu ermöglichen. § 15 Gebühren Für die Teilnahme an Veranstaltungen der Volkshochschule gilt die Gebührenordnung der Stadt in der jeweils gültigen Fassung. § 16 Geltung der gesetzlichen Bestimmungen Im Übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften, die sich u. a. ergeben aus: – Weiterbildungsgesetz NW, – Gemeindeordnung NW, – Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit NW, – Landesbeamtengesetz NW,	tungen am Ort soll Kontakt aufgenommen werden, um Informationen über Arbeitsvorhaben rechtzeitig weiterzugeben und eine gemeinsame Planung zu ermöglichen. § 9 Gebühren Für die Teilnahme an Veranstaltungen der Volkshochschule gilt die Gebührenordnung der Stadt in der jeweils gültigen Fassung. § 10 Geltung der gesetzlichen Bestimmungen Im Übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften, die sich u. a. ergeben aus: – Weiterbildungsgesetz NW, – Gemeindeordnung NW, – Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit NW, – Landesbeamtengesetz NW,	
---	--	--

– Personalvertretungsgesetz NW in den jeweils gültigen Fassungen. § 17 Inkrafttreten Diese Satzung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft. Die 1. Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.	– Personalvertretungsgesetz NW in den jeweils gültigen Fassungen. § 11 Inkrafttreten Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 22. März 1977 außer Kraft.	
--	--	--